

EU Digital Services Act (DSA) vor dem Trilog

Wo stehen wir, wie geht es weiter?

Prof. Dr. Mark D. Cole

Wissenschaftlicher Direktor am
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) /
Professor für Medien- und Telekommunikationsrecht
an der Universität Luxemburg

EMR-Webinar, 21. Februar 2022, Online



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Übersicht

Zur Einordnung des DSA

Wo stehen wir?

In zeitlicher Hinsicht

In inhaltlicher Hinsicht

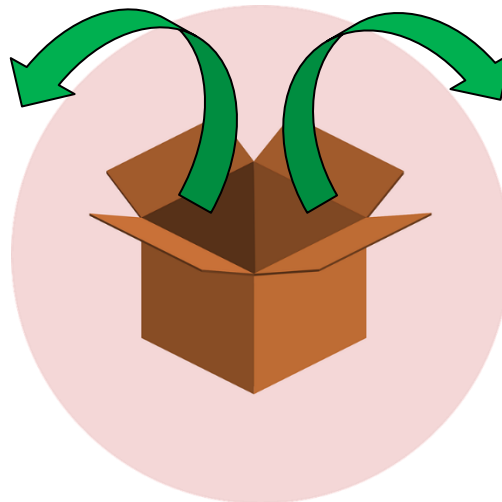
Wie geht es weiter?

Zur Einordnung des DSA



- Ende 2020: Ankündigung eines Digital Services Act **package**
- Idee und Ziel: Schaffung eines sicheren digitalen Raums (digitaler Binnenmarkt), in dem einerseits die **Grundrechte der Nutzer** geschützt sind und andererseits gleiche **Wettbewerbsbedingungen** für Unternehmen gelten.
- Fokus: **Digitale Dienste** (weite Kategorie, die eine Vielzahl von Online-Diensten von einfachen Webseiten bis hin zu Internet-Infrastrukturdiensten und verschiedenen Online-Plattformen erfasst)

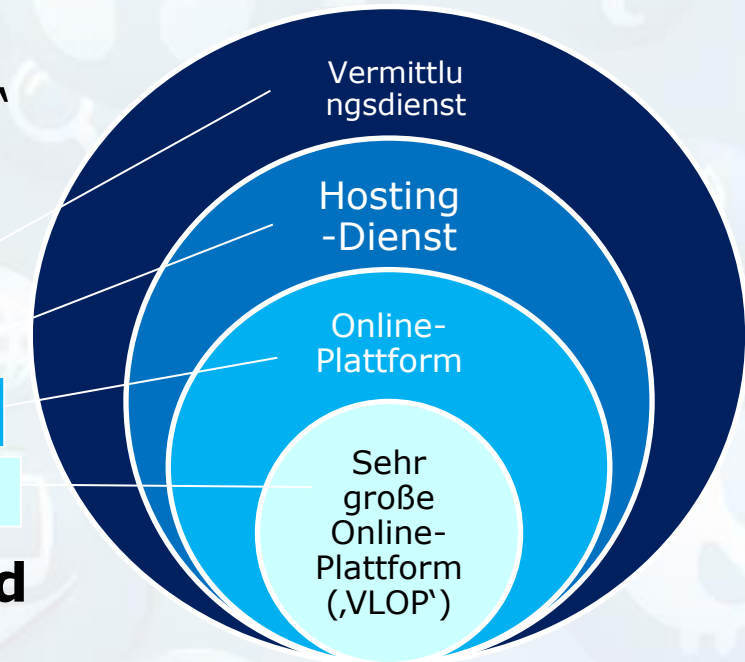
- Reform der eCommerce-RL im verbraucherschutzrechtlichen Kontext.
- Vorschlag für eine Verordnung über digitale Dienste
(**Gesetz über digitale Dienste**
= **Digital Services Act, DSA**)



- Ex-ante-Werkzeug im wettbewerbsrechtlichen Kontext
- Vorschlag für eine Verordnung über digitale Märkte
(**Gesetz über digitale Märkte**
= **Digital Markets Act, DMA**)

Zur Einordnung des DSA

- Rechtsnatur: **Verordnung, horizontale Geltung**
- Ziel: Schaffung eines sicheren Online-Raums, in dem **Grundrechte aller Nutzer** digitaler Dienste geschützt sind.
- Abgrenzung: Lässt sektorale lex specialis-Regeln „unberührt“
- Adressaten: **Vermittlungsdienste**
 - Dienste, die fremde Informationen speichern, zwischenspeichern oder durchleiten
 - Dienste, die Informationen (Inhalte) im Auftrag von Nutzern speichern
 - Hosting-Dienste, die Informationen im Auftrag von Nutzern zusätzl. veröffentlichen
 - Online-Plattformen, die mtl. durchschn. ≥ 45 Mio. aktive Nutzer in der EU haben.
- Geschützter Personenkreis: **Verbraucher, Gesellschaft und** teilw. Geschäftskunden
- Wesentlicher Inhalt: Haftungsregeln und (Sorgfalts-) Pflichten
- Überwachung und Durchsetzung: im Wesentlichen **Mitgliedstaaten (Koordinatoren für digitale Dienste)**, aber Stärkung auch der Rolle der Kommission



Zur Einordnung des DSA

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Kapitel II - Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten

Artikel 3 - „Reine Durchleitung“

Artikel 4 - „Caching“

Artikel 5 - Hosting

Artikel 6 - Freiwillige Untersuchungen auf Eigeninitiative und Einhaltung der Rechtsvorschriften

Artikel 7 - Keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung oder aktiven Nachforschung

Artikel 8 - Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte

Artikel 9 – Auskunftsanordnungen

Zur Einordnung des DSA



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Kapitel III - Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld

Abschnitt 1 - Bestimmungen für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten

Artikel 10 - Kontaktstellen

Artikel 11 - Rechtsvertreter

Artikel 12 - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 13 - Transparenzberichtspflichten der Anbieter von Vermittlungsdiensten

Abschnitt 2 - Zusätzliche Bestimmungen für Hosting-Diensteanbieter, einschließlich Online-Plattformen

Artikel 14 - Melde- und Abhilfeverfahren

Artikel 15 - Begründung

Abschnitt 3 - Zusätzliche Bestimmungen für Online-Plattformen

Artikel 16 - Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen

Artikel 17 - Internes Beschwerdemanagementsystem

Artikel 18 - Außergerichtliche Streitbeilegung

Artikel 19 - Vertrauenswürdige Hinweisgeber

Artikel 20 - Maßnahmen und Schutz vor Missbrauch

Artikel 21 - Meldung des Verdachts auf Straftaten

Artikel 22 - Nachverfolgbarkeit von Unternehmen

Artikel 23 - Transparenzberichtspflichten der Betreiber von Online-Plattformen

Artikel 24 - Transparenz der Online-Werbung

Zur Einordnung des DSA

Abschnitt 4 - Zusätzliche Pflichten sehr großer Online-Plattformen in Bezug auf das Management systemischer Risiken

- Artikel 25 – Sehr große Online-Plattformen
- Artikel 26 – Risikobewertung
- Artikel 27 – Risikominderung
- Artikel 28 – Unabhängige Prüfer
- Artikel 29 – Empfehlungssysteme
- Artikel 30 – Zusätzliche Transparenz der Online-Werbung
- Artikel 31 – Datenzugang und Kontrolle
- Artikel 32 – Compliance-Beauftragte
- Artikel 33 – Transparenzpflichten sehr großer Online-Plattformen

Abschnitt 5 - Sonstige Bestimmungen über Sorgfaltspflichten

- Artikel 34 – Normen
- Artikel 35 – Verhaltenskodizes
- Artikel 36 – Verhaltenskodizes für Online-Werbung
- Artikel 37 – Krisenprotokolle

Kapitel IV - Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionen und Durchsetzung

Abschnitt 1 – Zuständige Behörden und nationale Koordinatoren für digitale Dienste

- Artikel 38 - Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste
- Artikel 39 - Anforderungen an Koordinatoren für digitale Dienste
- Artikel 40 - Rechtliche Zuständigkeit
- Artikel 41 - Befugnisse der Koordinatoren für digitale Dienste
- Artikel 42 – Sanktionen
- Artikel 43 - Beschwerderecht
- Artikel 44 - Tätigkeitsberichte
- Artikel 45 - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Koordinatoren für digitale Dienste
- Artikel 46 - Gemeinsame Untersuchungen und Anträge auf ein Eingreifen der Kommission

Abschnitt 2 – Europäisches Gremium für digitale Dienste

- Artikel 47 - Europäisches Gremium für digitale Dienste
- Artikel 48 – Aufbau und Arbeitsweise des Gremiums
- Artikel 49 – Aufgaben des Gremiums

Abschnitt 3 – Beaufsichtigung, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung in Bezug auf sehr große Online-Plattformen

- Artikel 50 – Erweiterte Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen
- Artikel 51 – Eingreifen der Kommission und Einleitung von Verfahren
- Artikel 52 – Auskunftsverlangen
- Artikel 53 – Befugnis zur Befragung und Aufnahme von Aussagen
- Artikel 54 – Befugnis zur Nachprüfung vor Ort
- Artikel 55 – Einstweilige Maßnahmen
- Artikel 56 – Verpflichtungszusagen
- Artikel 57 – Überwachungsmaßnahmen
- Artikel 58 – Nichteinhaltung
- Artikel 59 – Geldbußen
- Artikel 60 – Zwangsgelder
- Artikel 61 – Verjährungsfrist für die Verhängung von Sanktionen
- Artikel 62 – Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen
- Artikel 63 – Anspruch auf rechtliches Gehör und Recht auf Akteneinsicht
- Artikel 64 – Veröffentlichung von Beschlüssen
- Artikel 65 – Beschränkung der Anträge auf Akteneinsicht und Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten
- Artikel 66 – Durchführungsrechtsakte im Zusammenhang mit dem Eingreifen der Kommission

Zur Einordnung des DSA

Abschnitt 4 – Gemeinsame Durchsetzungsbestimmungen

Artikel 51 – Informationsaustauschsystem

Artikel 52 – Vertretung

Abschnitt 5 – Delegierte Rechtsakte

Artikel 69 – Ausübung der Befugnisübertragung

Artikel 70 – Ausschuss

Kapitel V Schlussbestimmungen

Artikel 71 – Streichung einzelner Bestimmungen der Richtlinie 2000/31/EG

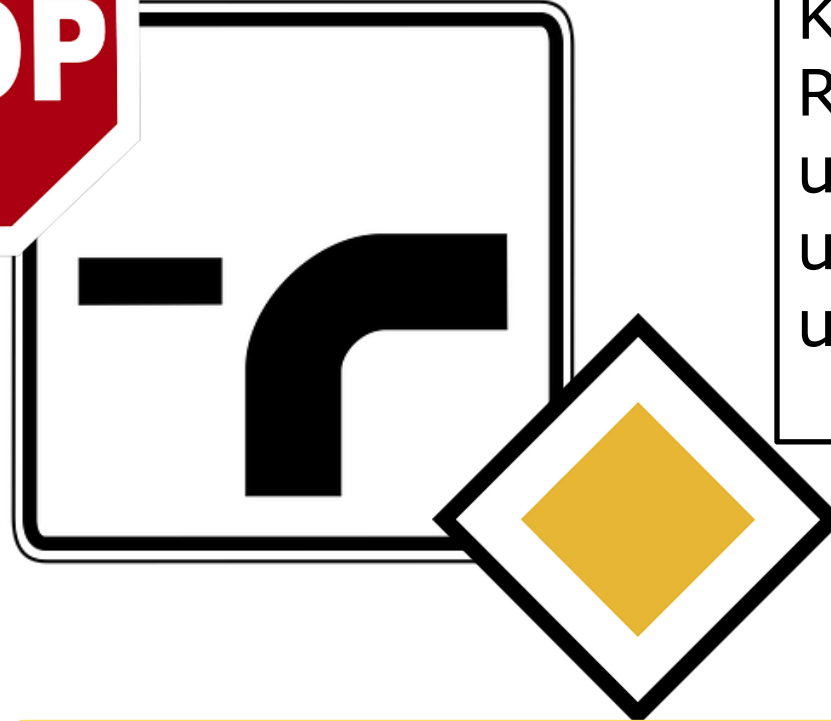
Artikel 72 – Änderung der Richtlinie 2020/XX/EG über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Artikel 73 – Bewertung

Artikel 74 – Inkrafttreten und Anwendung

Zur Einordnung des DSA

Kapitel II:
Haftungsprivilegien
übernommen von
bzw. angelehnt an
eCommerce-Richtlinie
und Bestimmungen zu
behördlichen Anordnungen



Kapitel IV:
Rechtsdurchsetzung
und Überwachung
unterteilt nach VLOPs
und Nicht-VLOPs

Kapitel III: unabhängige und zusätzliche
Sorgfaltspflichten abgestuft nach Größe und
Bedeutung der Plattform

Zur Einordnung des DMA

Wo stehen wir?

In zeitlicher Hinsicht

In inhaltlicher Hinsicht

Wie geht es weiter?

Wo stehen wir in zeitlicher Hinsicht?

DEPARTURE DEMANDS DEPARTURES EXPECTED ARRIVALS ON HOLD ARRIVED DERAILED

DEPARTURES

52

ONLINE PLATFORMS: DISINFORMATION JUNE 2017

PERFORMANCE REVIEW BODY OF THE SINGLE EUROPEAN SKY SEPTEMBER 2020

TYPE APPROVAL OF MOTOR VEHICLES: CONFORMITY FACTORS FOR NOX EMISSIONS

CYBER-SECURITY PACKAGE

DIGITAL EDUCATION ACTION PLAN

LEGISLATIVE TRAIN SCHEDULE

A EUROPE FIT FOR THE DIGITAL AGE

PROPOSAL FOR A REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL ON A SINGLE MARKET FOR DIGITAL SERVICES (DIGITAL SERVICES ACT) AND AMENDING DIRECTIVE 2000/31/EC / AFTER 2020-09

Get PDF version

202002

DEPARTURES

Departed

JD 21 JD 22

Lok und Waggon: EP

Wo stehen wir in zeitlicher Hinsicht?

Kommissionsvorschlag

Europäisches Parlament (IMCO): Berichtsentwurf

Europäisches Parlament: Position,
angenommen in 1. Lesung

Rat: Allgemeine Ausrichtung

Stellungnahmen Parlamentsausschüsse
LIBE, ITRE, TRAN, JURI, CULT, FEMM,
ECON

TRI

**Im
TRILOG**

Wir
sind
hier

2022 02

Arrivals?

2021 05

2021 09 – 2021 10

2021 11

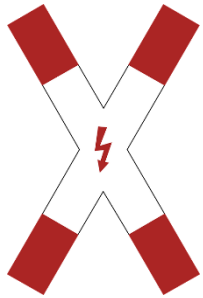
2022 01

2020 12

DEPARTURES

DEPARTURES

Wo stehen wir in zeitlicher Hinsicht?



■ Trilog:

- Dreiertreffen von Europäischem Parlament, Rat der EU und Europ. Kommission (eine Art „Vorab-Vermittlungsausschuss“)
EP und Rat versuchen zu einer Einigung zu kommen mit moderierender Rolle der Kommission
- Dauer hängt einerseits vom Umfang des Legislativaktvorschlags ab
- Dauer hängt andererseits vom Grad der Abweichungen in den Positionen EP, Rat, Komm. ab.
- Beispiele aus dem medienrelevanten Sekundärrecht der letzten Jahre (wie AVMD-Richtlinienänderung 2018, DSGVO, P2B-Verordnung, TCO-Verordnung) jeweils zwischen >1 Jahr und <2 Jahre
- DSA
 - ist völlig neues Regulierungsinstrument, keine „bloße“ Reform der e-Commerce-RL;
 - ist horizontal und nicht sektorspezifisch;
 - ist (voll)harmonisierende Verordnung, bedarf daher weitgehend finaler Regeln;
 - enthält viele und detaillierte Regelungen (Haftung, Pflichten, Aufsicht);
 - ambitionierter Zeitplan französische Ratspräsidentschaft
 - Daher: welche Abweichungen in den Positionen? ... →

Zur Einordnung des DMA

Wo stehen wir?

In zeitlicher Hinsicht

In inhaltlicher Hinsicht

Wie geht es weiter?

Einen guten Überblick zur eigenen Lektüre...

Synopse - DSA

Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), DSA-Synopse (Version vom 16.02.2022), <https://www.emr-sb.de/synopsis-dsa>

<https://emr-sb.de/synopsis-dsa/>

Referenzen:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, COM/2020/825 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020PC0825>

Europäisches Parlament: Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0014_DE.html

Rat: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, Allgemein <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13203-2021-INIT/DE/pdf>.

(6) In der Praxis vermitteln bestimmte Anbieter von Vermittlungsdiensten Dienstleistungen, die auf elektronischem oder nicht elektronischem Wege erbracht werden können, etwa IT-Dienstleistungen auf Distanz oder Transportdienste für Personen und Waren, Beherbergungs- oder Lieferdienste. Diese Verordnung sollte nur für Vermittlungsdienste gelten und die Anforderungen unberührt lassen, die im Unions- oder nationalen Recht für über Vermittlungsdienste vermittelte Produkte oder Dienstleistungen festgelegt sind; dies gilt auch, wenn der Vermittlungsdienst fester Bestandteil einer anderen Dienstleistung ist, bei der es sich nicht um einen Vermittlungsdienst im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt.

(6) In der Praxis vermitteln bestimmte Anbieter von Vermittlungsdiensten Dienstleistungen, die auf elektronischem oder nicht elektronischem Wege erbracht werden können, etwa IT-Dienstleistungen auf Distanz oder Transport-, Beherbergungs- oder Lieferdienste. Diese Verordnung sollte nur für Vermittlungsdienste gelten und die Anforderungen unberührt lassen, die im Unions- oder nationalen Recht für über Vermittlungsdienste vermittelte Produkte oder Dienstleistungen festgelegt sind; **dies gilt auch, wenn der Vermittlungsdienst fester Bestandteil einer anderen Dienstleistung ist, bei der es sich nicht um einen Vermittlungsdienst im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt.**

(6) In der Praxis vermitteln bestimmte Anbieter von Vermittlungsdiensten Dienstleistungen, die auf elektronischem oder nicht elektronischem Wege erbracht werden können, etwa IT-Dienstleistungen auf Distanz oder Transport-, Beherbergungs- oder Lieferdienste. Diese Verordnung sollte nur für Vermittlungsdienste gelten und die Anforderungen unberührt lassen, die im Unions- oder nationalen Recht für über Vermittlungsdienste vermittelte Produkte oder Dienstleistungen festgelegt sind. **Diese Verordnung sollte nicht gelten, wenn die Vermittlung für die Erbringung des Diensteanbieters einen maßgeblichen Einfluss auf die Bedingungen ausübt, unter denen die Vermittlungsdienstleistung im Sinne der Rechtsprechung durch den Gerichtshof der Europäischen Union erbracht wird.**

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?

Im Folgenden:

Europäisches Parlament

Abweichung vom
Vorschlag der
Kommission

Kommission

Abweichung durch das
Parlament

**Abweichung durch
den Rat**

**Abweichung durch
Parlament und Rat**

Rat

Abweichung vom
Vorschlag der
Kommission

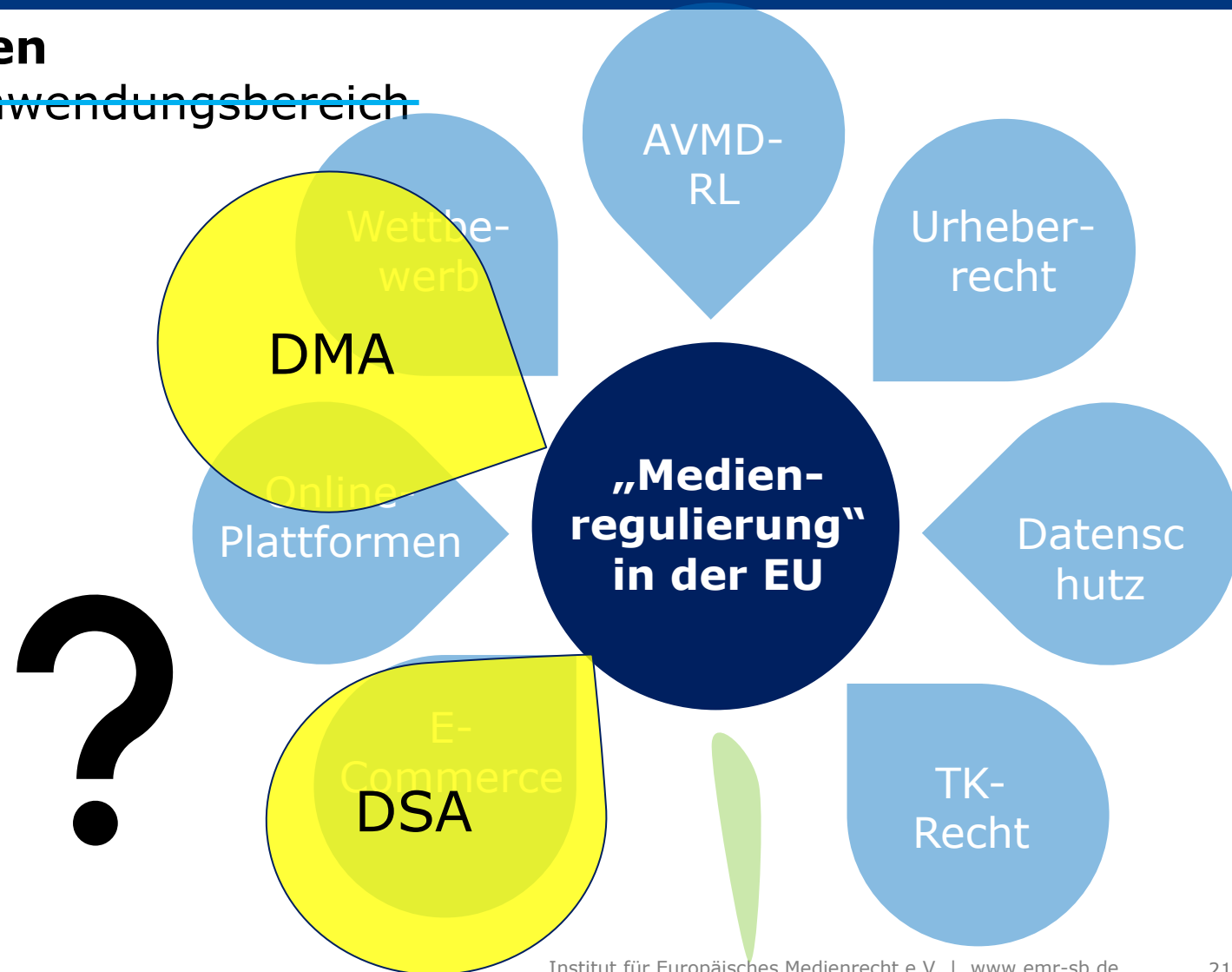
Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Gegenstand, ~~Ziele~~ und Anwendungsbereich

Artikel 1a – Anwendungsbereich

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen



Art. 1 - Anwendungsbereich



Art. 1a (3) Diese Verordnung lässt die folgenden Vorschriften unberührt:

- a) die Richtlinie 2000/31/EG,
- b) die Richtlinie 2010/13/EG,
- c) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, insbesondere die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt,
- d) die Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte („TOI“, sobald erlassen],
- e) die Verordnung (EU) .../... über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen und die Richtlinie (EU) .../... zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren („E-Beweismittel“, sobald erlassen],
- f) die Verordnung (EU) 2019/1148,
- g) die Verordnung (EU) 2019/1150,
- h) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2017/2394, der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Verordnung 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit,
- i) die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG.
- j) Die Richtlinie (EU) 2019/882,
- k) Die Richtlinie (EU) 2018/1972,
- l) Die Richtlinie 2013/11/EU.

(4) Bis zum [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Kommission Leitlinien für das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und den in Artikel 1a Absatz 3 aufgeführten Gesetzgebungsakten.“

Art. 1 (5) Diese Verordnung lässt die folgenden Vorschriften unberührt:

- a) die Richtlinie 2000/31/EG,
- b) die Richtlinie 2010/13/EG,
- c) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte,
- d) die Verordnung (EU) .../... **zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte („TOI“, sobald erlassen],**
- e) die Verordnung (EU) .../... über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen und die Richtlinie (EU) .../... zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren **[„E-Beweismittel“, sobald erlassen],**
- f) die Verordnung (EU) 2019/1148,
- g) die Verordnung (EU) 2019/1150,
- h) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2017/2394,
- i) die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG.

Art. 1 (5) Diese Verordnung lässt die Vorschriften anderer Rechtsakte der Union unberührt, die andere Aspekte der Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt regeln oder diese Verordnung präzisieren und ergänzen, insbesondere folgende:

[...] *

- b) die Richtlinie 2010/13/EG,
- c) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte,
- d) die Verordnung (EU) 2021/784
- k) **Unionsvorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere Verordnung (EU) .../... über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen;**
- l) **Richtlinie (EU) .../... zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren.**
- f) die Verordnung (EU) 2019/1148,
- g) die Verordnung (EU) 2019/1150,
- h) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2017/2394,
- i) die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG.

** Art. 1 (4a) Diese Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG unberührt.*

zu Art. 1 - Anwendungsbereich

Erwägungsgründe – Besonderheiten

(9)... Um die Mitgliedstaaten und Diensteanbieter zu unterstützen, sollte die Kommission Leitlinien zur Auslegung der Wechselbeziehung ... und zur Vermeidung einer Doppelung von Anforderungen an Anbieter oder von potenziellen Konflikten bei der Auslegung ähnlicher Anforderungen bereitstellen. Insbesondere ... erläutert wird, welcher Rechtsakt Vorrang haben sollte.

(9a) Im Einklang mit Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollten kulturelle Aspekte berücksichtigt werden, damit insbesondere die kulturelle und sprachliche Vielfalt gewahrt und gefördert wird. Diese Verordnung muss unbedingt dazu beitragen, die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Medienfreiheit zu schützen und den Medienpluralismus ebenso zu schützen wie die kulturelle und sprachliche Vielfalt.

(9) Mit dieser Verordnung werden die Vorschriften für Vermittlungsdienste im Binnenmarkt vollständig harmonisiert, um ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu gewährleisten, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen zu den in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Bereichen einführen oder beibehalten, es sei denn, dies ist in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen, da dies die direkte und einheitliche Anwendung der für die Anbieter von Vermittlungsdiensten geltenden vollständig harmonisierten Vorschriften im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung beeinträchtigen würde. Dies schließt nicht aus, dass andere nationale Rechtsvorschriften, die für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Einklang mit dem Unionsrecht gelten, einschließlich der Richtlinie 2000/31/EG, insbesondere Artikel 3, angewandt werden können, mit denen andere legitime Ziele des öffentlichen Interesses verfolgt werden.

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?

Kapitel II – Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten

Artikel 3 - „Reine Durchleitung“

Artikel 4 - „Caching“ und Online-Suchmaschinen

Artikel 5 - Hosting

Artikel 6 - Freiwillige Untersuchungen auf
Eigeninitiative und Einhaltung der
Rechtsvorschriften

Artikel 7 - Keine allgemeine Verpflichtung zur
Überwachung oder aktiven Nachforschung

Artikel 8 - Anordnungen zum Vorgehen gegen
illegale Inhalte

Artikel 9 – Auskunftsanordnungen

Artikel 9a – Wirksame Rechtsbehelfe für Nutzer

Im wesentlichen Beibehaltung bzw.
Verschiebung des Haftungssystems aus der
eCommerce-Richtlinie mit wenigen
Klarstellungen (?) in den Erwägungsgründen

Einführung einer „Good-Samaritan-Clause“;
ähnlich wie bei der Einführung der Haftungs-
privilegierung im US-amerikanischen Recht

Klarstellung (?) zum vorrangigen Verhältnis
von behördlichen Anordnungen in Bezug auf
illegale Inhalte gegenüber den Haftungs-
privilegien

- Keine wesentlichen Änderungen zum Kommissionsvorschlag.
- Bei Art. 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 und 5 Abs. 4 (Unberührtheit von Verfügungen) wird die Formulierung „Justizbehörde“ zu „**Gericht**“ geändert.
- Art. 4 soll auch dann gelten, wenn die Zwischenspeicherung dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung von Informationen effizienter **oder sicherer** zu gestalten.
- In Bezug auf die Ausnahme in Art. 5 Abs. 3 (verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen) soll nicht auf den *durchschnittlich und angemessen informierten* Verbraucher, sondern ‚nur‘ auf den „**Verbraucher**“ abgestellt werden.

Übernahme der Haftungsprivilegien aus der e-Commerce-Richtlinie in Art. 3 (reine Durchleitung), 4 (Caching) und 5 (Hosting) DSA.

- Keine wesentlichen Änderungen zum Kommissionsvorschlag.
- Bei Art. 3 haften Diensteanbieter nicht für die übermittelten **oder abgerufenen** Informationen;
- Art 4 wird ausdrücklich um **Online-Suchmaschinen** und die von diesen angebotenen Leistungen (**Suchergebnisse**) und Tätigkeiten (**Indexierung, Finden von Inhalten**) ergänzt
- Die Ausnahme in Art. 5 Abs. 3 für Online-Plattformen bei der verbraucherschutzrechtlichen Haftung wird auf **Online-Marktplätze** beschränkt und sie sollen auf den „**durchschnittlichen Verbraucher**“ abgestellt werden.

Art. 6 - „Good-Samaritan-Clause“

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder **Maßnahmen** zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen **des nationalen Rechts und** des Unionsrechts, **einschließlich der Charta**, und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

(1a) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sorgen dafür, dass die gemäß Absatz 1 auf Eigeninitiative durchgeführten freiwilligen Untersuchungen und ergriffenen Maßnahmen wirksam und spezifisch sind. Solche Untersuchungen und Maßnahmen auf Eigeninitiative gehen mit angemessenen Schutzmaßnahmen einher, wie etwa menschliche Aufsicht, Dokumentation oder etwaige zusätzliche Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt und nachgewiesen wird, dass diese Untersuchungen und Maßnahmen genau, nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und transparent sind und nicht dazu führen, dass zu viele Inhalte entfernt werden. Anbieter von Vermittlungsdiensten tragen nach Kräften dafür Sorge, dass in Fällen, in denen automatische Hilfsmittel genutzt werden, die Technologie ausreichend zuverlässig ist, damit die Fehlerrate möglichst weitgehend reduziert wird, wenn Informationen fälschlicherweise als illegaler Inhalt erachtet werden.

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative, **nach Treu und Glauben und sorgfältig** freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Art. 7: Keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung oder aktiven Nachforschung

- (1) Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt – weder de jure noch de facto –, mit automatischen oder nicht automatischen Hilfsmitteln die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten, oder das Verhalten natürlicher Personen zu überwachen.
- (1a) Anbieter von Vermittlungsdiensten sind nicht verpflichtet, **automatisierte Werkzeuge** für die Moderation von Inhalten oder für die Überwachung des Verhaltens natürlicher Personen zu verwenden.
- (1b) Die Mitgliedstaaten hindern Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht daran, von Endstelle zu Endstelle **verschlüsselte** Dienste zu erbringen.
- (1c) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht generell, die **anonyme Nutzung** ihrer Dienste einzuschränken. Die Mitgliedstaaten verpflichten Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht, personenbezogene Daten der Nutzer ihrer Dienste generell und anlasslos zu speichern. Eine gezielte Speicherung der Daten eines bestimmten Nutzers wird von einer Justizbehörde im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht angeordnet.
- (1d) Anbieter bemühen sich unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG in zumutbarem Maße darum, die **Nutzung und Vergütung der Dienste zu ermöglichen, ohne personenbezogene Daten des Nutzers zu erheben.**

Art. 7: Keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung oder aktiven Nachforschung

- Art. 7, der zuvor nur als allgemeine „Schranke“ zur Verfestigung der Haftungsprivilegien diente und schon innerhalb verschiedener jüngerer Neuerungen mindestens relativiert wurde (vgl. AVMD-RL und VSP; DSM-Richtlinie und ‚Upload-Filter‘; TCO-VO), wird in Bezug auf aktuelle Gegebenheiten und Entwicklungen der Online-Umgebung aus Sicht des EP deutlich erweitert.
- Hinter den vorgeschlagenen Ergänzungen stehen Grundgedanken zu Bedrohungslagen, die auch in Deutschland Thema sind:
 - Bekenntnis zur menschlichen (nicht automatisierten und algorithmischen) Inhalte-Moderation im Blick auf Gefahren für die Meinungsfreiheit;
 - Zugriffsmöglichkeiten auf Daten sollen nicht zu Lasten der Datensicherheit und Privatsphäre der Nutzer gehen;
 - Eine generelle Klarnamenpflicht soll es online nicht geben;
 - Die Abkehr von daten„finanzierten“ Geschäftsmodellen wird angestrebt.

NetzDG +
Löschpflichten

TKG + Vorrats-
datenspeicherung

BGH Urt. v. 27.01.22,
Az. III ZR 3/21 u 4/21

TTDSG und BGB-Reform

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?

Kapitel III - Sorgfaltspflichten für ein transparentes, **barrierefreies** und sicheres Online-Umfeld

Abschnitt 1 - Bestimmungen für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten

Artikel 10 – **Elektronische** Kontaktstellen für
Behörden der Mitgliedstaaten, die Kommission und
das Gremium

Artikel 10a – Kontaktstellen für Nutzer

Artikel 11 - Rechtsvertreter

Artikel 12 - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 13 - Transparenzberichtspflichten der
Anbieter von Vermittlungsdiensten

Artikel 13a – Gestaltung und Organisation der
Online-Schnittstelle

Bedeutsam für Endnutzer, Geschäftsnutzer
und vor allem Aufsichtsbehörden

Informationen über alle Richtlinien, Verfahren,
Maßnahmen und Werkzeuge, die zur
Moderation von Inhalten eingesetzt werden, in
AGB.

Pflicht zur jährlichen Erstattung von
Transparenzberichten

Nicht nur Ausgestaltung, sondern auch Beeinflussungs-
verbot ggü Nutzern (Parallelen zum DMA) sowie
Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte

Art. 12 Allgemeine Geschäftsbedingungen



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

- Nimmt wesentliche Änderungen vor:
- Ergänzung um Pflicht zur Nutzung fairer, diskriminierungsfreier und transparenter AGB, Achtung von Meinungsfreiheit, Medienfreiheit und Medienpluralismus und andere Grundrechte und Grundfreiheiten (Abs. 1 neu)
- Ergänzung um Informationspflichten über Beendigung (1a), Änderung von AGB (1b) und um besondere Verständlichkeitspflichten gegenüber Minderjährigen (1c)
- Konkretisierung bzgl. Abs. 2 („**fair, transparent, kohärent, zeitnah, nicht willkürlich, diskriminierungsfrei**“)
- Ergänzung um Pflicht zur Zusammenfassung von AGB (2a), um Möglichkeit grafischer „Hilfs“-darstellungen (2b), um Pflicht zur Veröffentlichung von AGB in allen EU-Amtssprachen gegenüber VLOPs (2c), um Verbot der Klarnamenpflicht ggü. Verbrauchern (2d), um Achtung der wesentlichen Grundsätze der Grundrechte (2e) und um Klausel zur Unverbindlichkeit bei Verstößen (2f).

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die **geltenden** Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

- Ergänzt Abs. 1 bezüglich: „Sie werden in klarer, **einfacher, verständlicher** und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher **und maschinenlesbarer** Form öffentlich zur Verfügung gestellt.“
- Fügt neuen (1a) ein: **Richtet sich ein Vermittlungsdienst in erster Linie an Minderjährige oder wird er überwiegend von ihnen genutzt, erläutert der Anbieter dieses Vermittlungsdienstes die Bedingungen und Beschränkungen für die Nutzung des Dienstes in einer Weise, die Minderjährige verstehen können, einschließlich der Bedingungen und Beschränkungen, die gegebenenfalls zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Verordnung auferlegt werden.**
- Streicht in Abs. 2 „**geltenden**“ vor Grundrechte

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?

Kapitel III - Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld

Abschnitt 2 - Zusätzliche Bestimmungen für Hosting-Diensteanbieter, einschließlich
Anbieter von Online-Plattformen

Artikel 14 - Melde- und Abhilfeverfahren

Artikel 15 - Begründung

Artikel 15a - Meldung des Verdachts auf Straftaten

Schaffung eines einheitlichen Notice and Take
Down-Mechanismus. Aber: Notice and Stay
down?

Art. 14 – Melde- und Abhilfeverfahren

(1) Hosting-Dienstanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

(1) Hosting-Dienstanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

(1) Hosting-Dienstanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

Art. 14 – Melde- und Abhilfeverfahren



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern [...]. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von **gültigen** Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

aa) gegebenenfalls Nachweise, die die Behauptung stützen;

a) eine Begründung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte ansieht;

b) **gegebenenfalls** eine eindeutige Angabe des **genauen** elektronischen Speicherorts dieser Informationen, **zum Beispiel** die präzise(n) URL-Adresse(n), **oder** nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte, **die für die Art der Inhalte und die konkrete Art des Hosting-Dienstes gelten;**

c) den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU genannte Straftat betreffen;

d) eine Erklärung darüber, dass die meldende natürliche oder juristische Person in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, **sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann.** Dazu ergreifen die **Anbieter** die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

a) eine **Begründung**, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte ansieht;

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, **insbesondere** die präzise(n) URL-Adresse(n), **und** nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

c) den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU genannte Straftat betreffen;

d) eine Erklärung darüber, dass die meldende natürliche oder juristische Person in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern [...]. Dazu ergreifen die **Hosting-Diensteanbieter** die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

a) eine **hinreichend begründete Erläuterung**, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte ansieht;

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, **wie beispielsweise** die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

c) den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU genannte Straftat betreffen;

d) eine Erklärung darüber, dass die meldende natürliche oder juristische Person in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind.

Art. 14 – Melde- und Abhilfeverfahren



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben, auf deren Grundlage ein sorgfältig handelnder Hosting-Diensteanbieter die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte ohne Rechts- oder Sachprüfung feststellen kann, bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

(3a) Informationen, die Gegenstand einer Meldung waren, bleiben zugänglich, solange die Bewertung ihrer Rechtmäßigkeit aussteht, und zwar unbeschadet des Rechts der Hosting-Diensteanbieter, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Die Hosting-Diensteanbieter werden nicht dafür haftbar gemacht, wenn gemeldete Informationen nicht entfernt werden, solange die Bewertung der Rechtmäßigkeit aussteht.

(4) Enthält die Meldung den Namen und eine E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, so schickt der Hosting-Diensteanbieter dieser Person oder Einrichtung ohne ungebührliche Verzögerung eine Empfangsbestätigung.

(3) Meldungen **mit den in** Absatz 2 **genannten Angaben** bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

(4) Enthält die Meldung **den Namen und eine E-Mail-Adresse** der meldenden Person oder Einrichtung, so schickt der Hosting-Diensteanbieter dieser Person oder Einrichtung unverzüglich eine Empfangsbestätigung.

(3) Meldungen **gemäß Absatz 2 dieses Artikels, auf deren Grundlage ein umsichtiger Hosting-Diensteanbieter die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann**, bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

(4) Enthält die Meldung **eine elektronische Kontaktangabe** der meldenden Person oder Einrichtung, so schickt der Hosting-Diensteanbieter dieser Person oder Einrichtung unverzüglich eine Empfangsbestätigung.

Art. 14 – Melde- und Abhilfeverfahren



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

(5) Ferner teilt der Anbieter der betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine **Maßnahme** in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe [...] hin.

(5a) Die Anonymität von Einzelpersonen, die eine Meldung übermittelt haben, ist gegenüber dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zu wahren, es sei denn, es handelt sich um mutmaßliche Verletzungen von Persönlichkeitsrechten oder Rechten des geistigen Eigentums.

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger, **diskriminierungsfreier** und **nicht willkürlicher** Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel. **Verfügt der Anbieter nicht über die technischen und operativen Fähigkeiten oder die vertragliche Möglichkeit, gegen bestimmte illegale Inhalte vorzugehen, so kann er eine Meldung an den Anbieter weiterleiten, der die direkte Kontrolle über bestimmte illegale Inhalte ausübt, wobei er die meldende Person oder Einrichtung und den zuständigen Koordinator für digitale Dienste davon in Kenntnis setzt.**

(5) Ferner teilt der Anbieter der betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

(5) Ferner teilt der Anbieter der betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 5 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?

Abschnitt 3 - Zusätzliche Bestimmungen für Online-Plattformen

Artikel 16 - Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen

Artikel 17 - Internes Beschwerdemanagementsystem

Artikel 18 - Außergerichtliche Streitbeilegung

Artikel 19 - Vertrauenswürdige Hinweisgeber

Artikel 19a – Anforderungen an die Barrierefreiheit von Online-Plattformen

Artikel 20 - Maßnahmen und Schutz vor Missbrauch

~~Artikel 21 - Meldung des Verdachts auf Straftaten~~

~~Artikel 22 - Nachverfolgbarkeit von Unternehmen~~

Artikel 22a – Verpflichtung zur Information der Verbraucher und Behörden über illegale Produkte und Dienstleistungen

Artikel 23 - Transparenzberichtspflichten der Betreiber von Online-Plattformen

Artikel 24 - Transparenz der Online-Werbung

Artikel 24a – Transparenz der Empfehlungssysteme

Artikel 24b – Zusätzliche Verpflichtungen für Plattformen, die in erster Linie für die Verbreitung von von Nutzern erzeugten pornografischen Inhalten verwendet werden

Abschnitt 3a Bestimmungen für Anbieter von Online-Marktplätzen

Artikel 24a – Nachverfolgbarkeit von Unternehmen

Artikel 24b – Konformität durch Technikgestaltung

Artikel 24c – Recht auf Information

Status von trusted flaggers:
Medien kennen ihre Inhalte am besten

Parallelentwicklung zur AVMD

Know-Your-Business-Customer?

Zur Zukunft des targeted advertising und der Finanzierung von Online-Inhalten

Querbezüge zu Problematiken im Bereich Fake News, Filterblasen und Medienpluralismus

Schutz von Persönlichkeitsrechten und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch (nicht spezifisch Jugendmedienschutz)

Art. 16 – Ausnahmen für Kleinst- und Kleinunternehmen

(1) Dieser Abschnitt und Abschnitt 3a gilt (gelten) nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt, es sei denn, sie gelten als sehr große Online-Plattform gemäß Artikel 25.

(2) Anbieter von Vermittlungsdiensten können einen begründeten Antrag auf Befreiung von den Anforderungen gemäß diesem Abschnitt stellen, sofern sie

a) keine systemischen Risiken darstellen und nur beschränkt illegalen Inhalten ausgesetzt sind und

b) gemeinnützige oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG sind.

(3) Der Antrag ist bei dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort zu stellen, der eine vorläufige Beurteilung vornimmt. Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort übermittelt der Kommission den Antrag nebst seiner Beurteilung und gegebenenfalls einer Empfehlung in Bezug auf die Entscheidung der Kommission. Die Kommission prüft den Antrag und kann nach Anhörung des Gremiums eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Anforderungen dieses Abschnitts erteilen.

(4) Erteilt die Kommission diese Befreiung, überwacht sie die Nutzung der Befreiung durch den Anbieter von Vermittlungsdiensten, damit die Nutzungsbedingungen der Befreiung eingehalten werden.

(5) Auf Verlangen des Gremiums, des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder des Anbieters oder auf eigene Initiative kann die Kommission die Befreiung überprüfen und ganz oder teilweise widerrufen.

(6) Die Kommission führt ein Verzeichnis aller erteilten Befreiungen und deren Bedingungen und macht das Verzeichnis öffentlich zugänglich.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 69 in Bezug auf den Prozess und das Verfahren zur Anwendung des Befreiungssystems im Zusammenhang mit diesem Artikel zu erlassen.

Art. 19 – Vertrauenswürdige Hinweisgeber

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, **die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachbereichs tätig sind**, über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, **unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Verfahrens** vorrangig und **zügig** bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

(1a) Online-Plattformen ergreifen die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit vertrauenswürdige Hinweisgeber Korrekturmeldungen in Bezug auf die fälschliche Beseitigung von bzw. Beschränkung oder Sperrung des Zugangs zu Inhalten oder auf die Aussetzung oder Schließung von Konten machen können und damit diese Meldungen zur Wiederherstellung von Informationen vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

(1) **Anbieter von** Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

Art. 19 – Vertrauenswürdige Hinweisgeber

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, zuerkannt, nachdem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;
- b) sie vertritt kollektive Interessen und ist unabhängig von jeder Online-Plattform;
- c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen **präziser** und [...] objektiver Weise aus.

ca) sie verfügt über eine transparente Finanzierungsstruktur, was auch die jährliche Veröffentlichung der Quellen und Beträge der Einnahmen umfasst;

cb) sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen klaren, leicht verständlichen, detaillierten und standardisierten Bericht über alle Meldungen, die während des entsprechenden Zeitraums gemäß Artikel 14 gemacht wurden. In dem Bericht ist Folgendes aufgeführt: ...

[es folgen Details zu den Inhalten]

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, zuerkannt, nachdem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;
- b) sie **vertritt kollektive Interessen und** ist unabhängig von **jeder** Online-Plattform;
- c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen rechtzeitig, sorgfältig und in objektiver Weise aus.

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, zuerkannt, nachdem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;
- b) sie [...] ist unabhängig von **jedem Anbieter einer** Online-Plattform;
- c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen rechtzeitig, sorgfältig und in objektiver Weise aus.

Art. 19 – Vertrauenswürdige Hinweisgeber



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste verleihen den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers für einen Zeitraum von zwei Jahren, wonach der Status erneuert werden kann, wenn der betreffende vertrauenswürdige Hinweisgeber die Bestimmungen dieser Verordnung weiterhin erfüllt. Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt **oder im Einklang mit Absatz 6 aberkannt haben.** Die Koordinatoren für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung der Plattform pflegen den Dialog mit Plattformen und Interessenträgern, um die Genauigkeit und Wirksamkeit des Systems der vertrauenswürdigen Hinweisgeber zu wahren.

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben.

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben **oder deren Status sie gemäß Absatz 6 widerrufen haben.**

Art. 22 – Nachverfolgbarkeit von Unternehmen

- Einschub von „zu diesen Zwecken folgende Informationen erhalten hat“;
- Ergänzung von lit. d) um den Bereich der Produktsicherheit
- Ergänzung von lit. f) um den Zusatz dass die Online-Plattform in der Selbstbescheinigung ggf. bestätigt, dass alle Produkte anhand verfügbarer Datenbanken (etwa RAPEX), überprüft wurden;
- Ergänzung der Informationen um die Art der Produkte oder Dienstleistungen, die der Unternehmer auf der Online-Plattform anbieten möchte (lit. fa);

- (1) Ermöglicht eine **Online-Plattform** Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so stellt sie sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann benutzen können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform vor der Benutzung ihrer Dienste folgende Informationen erhalten hat:
- a) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers,
 - b) Kopie des Identitätsdokuments des Unternehmers oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates,
 - c) Bankverbindung des Unternehmers, wenn es sich bei dem Unternehmer um eine natürliche Person handelt,**
 - d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 und des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates 51 oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union,
 - e) falls der Unternehmer in einem Handelsregister oder einem ähnlichen öffentlichen Register eingetragen ist, das Handelsregister, in dem er eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,
 - f) Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.

- Verschiebung in **neuen Abschnitt 3a**;
- Konkretisierung auf Anbieter von Online-Marktplätzen;
- Einschub von „gegebenenfalls folgende Informationen gegeben haben“
- Angaben zum **Zahlungskonto** statt Bankverbindung und Streichung von natürlichen Personen (lit. c)
- Streichung von lit. d)

Art. 22 – Nachverfolgbarkeit von Unternehmen

(2) Die Online-Plattform, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglicht, unternimmt nach Erhalt dieser Informationen und vor Ermöglichung der Anzeige des Produkts oder der Dienstleistung auf ihrer Online-Schnittstelle sowie bis zum Ende des Vertragsverhältnisses alle in ihrer Macht stehenden Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a bis fa genannten Informationen verlässlich und vollständig sind. Die Online-Plattform unternimmt alle in ihrer Macht stehenden Bemühungen, um die von dem Unternehmer bereitgestellten Informationen zu prüfen, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem zugelassenen Administrator oder einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie direkt vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission die in obigem Absatz genannte Liste der Online-Datenbanken und Online-Schnittstellen und sorgt dafür, dass sie aktuell bleibt. Die Verpflichtung für Online-Plattformen nach den Absätzen 1 und 2 gilt in Bezug auf neue und bestehende Unternehmer.

(2) Nach Erhalt dieser Informationen **unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um** zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, **d** und **e** genannten Informationen verlässlich sind, indem **sie** frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem **sie** vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

(2) Nach Erhalt dieser Informationen **bemüht sich der Anbieter des Online-Marktplatzes nach besten Kräften, vor der Nutzung seiner Dienste** zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a [...] und e genannten Informationen verlässlich sind, indem **er** frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem **er** vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Art. 22 – Nachverfolgbarkeit von Unternehmen

(2a) Die Online-Plattform unternimmt alle in ihrer Macht stehenden Bemühungen, um Angebote für Produkte oder Dienstleistungen, die nicht dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht entsprechen, zu ermitteln und ihre Verbreitung durch Unternehmer, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, zu verhindern, indem sie Maßnahmen wie stichprobenartige Kontrollen der Produkte und Dienstleistungen, die den Verbrauchern angeboten werden, zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Verpflichtungen ergreift.

Art. 24 – Transparenz der Online-Werbung

(1) Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Nutzer angezeigt wird, in klarer, präziser und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:

a) dass es sich bei den auf der Schnittstelle oder Teilen davon angezeigten

Informationen um Online-Werbung handelt, auch durch eine deutlich sichtbare und einheitliche Kennzeichnung,

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,

ba) die natürliche oder juristische Person, die die Werbung finanziert, wenn sich diese Person von der in Buchstabe b genannten natürlichen oder juristischen Person unterscheidet,

c) eindeutige, aussagekräftige und einheitliche Informationen über die Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird, und gegebenenfalls über die Möglichkeiten zur Änderung dieser Parameter.

Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Nutzer angezeigt wird, in klarer und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:

a) dass es sich bei den angezeigten Informationen um Werbung handelt,

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,

c) aussagekräftige Informationen über die wichtigsten Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird.

(1) Anbieter von Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Nutzer angezeigt wird, in klarer, hervorstechender und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:

a) dass es sich bei den angezeigten Informationen um Werbung handelt,

einschließlich durch hervorgehobene Kennzeichnungen. Diese Kennzeichnungen können gemäß Artikel 34 standardisiert werden;

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird;

c) aussagekräftige Informationen über die wichtigsten Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird.

Diese Informationen müssen über die Werbung direkt und leicht zugänglich sein.

Art. 24 – Transparenz der Online-Werbung

(1a) Online-Plattformen sorgen dafür, dass Nutzer problemlos eine fundierte Wahl in Bezug darauf treffen können, ob sie gemäß Artikel 4 Absatz 11 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Werbezwecke einwilligen, indem sie sinnvolle Informationen erhalten, etwa Informationen darüber, wie ihre Daten monetisiert werden. Online-Plattformen sorgen ferner dafür, dass eine Verweigerung der Einwilligung für den Nutzer weder schwieriger noch zeitaufwändiger ist als deren Erteilung. Verweigern Nutzer die Erteilung der Einwilligung, oder haben sie die Einwilligung widerrufen, so werden ihnen andere faire und angemessene Optionen für den Zugang zur Online-Plattform an die Hand gegeben.

(1b) Verfahren der gezielten Ansprache oder Verstärkung, bei denen personenbezogene Daten Minderjähriger oder personenbezogene Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Zwecke der Anzeige von Werbung verarbeitet, offengelegt oder abgeleitet werden, sind untersagt.

-

(2) Anbieter von Online-Plattformen bieten den Nutzern eine Funktion, mit der sie erklären können, ob der von ihnen bereitgestellte Inhalt eine kommerzielle Kommunikation im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f der Richtlinie 2000/31/EG darstellt oder eine solche kommerzielle Kommunikation beinhaltet.

Gibt ein Nutzer eine Erklärung gemäß diesem Absatz ab, so stellt der Anbieter der Online-Plattform sicher, dass die anderen Nutzer klar und eindeutig und in Echtzeit, einschließlich durch hervorgehobene Kennzeichnungen, feststellen können, dass der von dem Nutzer bereitgestellte Inhalt eine kommerzielle Kommunikation darstellt oder beinhaltet. Diese Kennzeichnungen können gemäß Artikel 34 standardisiert werden.

Art. 24a – Transparenz der Empfehlungssysteme

- (1) Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und über eine benannte Online-Quelle, die von der Online-Schnittstelle der Online-Plattform aus direkt erreichbar und leicht auffindbar ist, wenn Inhalte empfohlen werden, in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen dar, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können. **Art. 5 P2B-VO?**
- (2) Die wichtigsten Parameter nach Absatz 1 umfassen mindestens
- a) die von dem einschlägigen System verwendeten Hauptkriterien, die einzeln oder zusammengenommen am wichtigsten für die Empfehlung sind **§ 85 MStV?**
 - b) die relative Bedeutung dieser Parameter, **Art. 6a Omnibus-RL?**
 - c) die Angabe, für welche Zielvorgaben das jeweilige System optimiert wurde, und
 - d) eine Erläuterung der Rolle, die das Nutzerverhalten dabei spielt, wie das betreffende System seine Leistungen erzeugt, falls zutreffend. Die Bestimmungen aus Absatz 2 gelten unbeschadet der Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums.
- (3) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine eindeutige und leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.

Art. 24b – Zusätzliche Verpflichtungen für Plattformen, die in erster Linie für die Verbreitung von von Nutzern erzeugten pornografischen Inhalten verwendet werden

Wird eine Online-Plattform in erster Linie für die Verbreitung von pornografischen Inhalten genutzt, die von Nutzern selbst erzeugt wurden, so trifft die Plattform die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit

- a) sich Nutzer, die Inhalte verbreiten, durch eine Registrierung im Rahmen von Double-Opt-In-Verfahren per E-Mail- und Handy verifiziert haben,
- b) die Moderation von Inhalten professionell und von Menschen durchgeführt wird, die darin geschult wurden, bildbasierten sexuellen Missbrauch zu ermitteln, einschließlich Inhalte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal sind,
- c) ein qualifiziertes Meldeverfahren in der Form verfügbar ist, dass Einzelpersonen zusätzlich zu dem in Artikel 14 genannten Verfahren der Plattform melden können, dass Bildmaterial, auf dem sie abgebildet oder mutmaßlich abgebildet sind, ohne ihre Zustimmung verbreitet wird, und der Plattform einen Prima-facie-Beweis für ihre physische Identität liefern können. Über dieses Verfahren gemeldete Inhalte sind unverzüglich auszusetzen.

VSP-Pflichten
nach AVMD-RL?

Verhältnis zum Verbot der
Klarnamenpflicht in Art. 7?

Verhältnis zu anderen
Meldeverfahren?

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?

Abschnitt 4 - Zusätzliche Pflichten sehr großer Online-Plattformen in Bezug auf das Management systemischer Risiken

Artikel 25 – Sehr große Online-Plattformen

Artikel 26 – Risikobewertung

Artikel 27 – Risikominderung

Artikel 28 – Unabhängige Prüfer

Artikel 29 – Empfehlungssysteme

Artikel 30 – Zusätzliche Transparenz der Online-Werbung

Artikel 30 a – Deep Fakes

Artikel 31 – Datenzugang und Kontrolle

Artikel 32 – Compliance-Beauftragte

Artikel 33 – Transparenzpflichten sehr großer Online-Plattformen

Bestimmung zur Einordnung, welche OP gleichzeitig eine VLOP ist

Verpflichtung systemische Risiken (z.B. Verbreitung illegaler Inhalte) zu evaluieren und danach zu handeln

Über Art. 23, 24 und 24a (nur EP) hinausgehende Pflichten der VLOPs

Kennzeichnungspflicht bei Kenntnis von Deep Fakes als „nicht authentisch“

Bereitstellung von Zugang zu Daten und Ansprechpartnern für vor allem die KDD (aber Daten auch für die Forschung)

Art. 29 – Empfehlungssysteme

Zusätzlich zu den Bestimmungen aus Artikel 24a stellen sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, auf ihrer Online-Schnittstelle mindestens ein Empfehlungssystem zur Verfügung, das nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht, sowie eine leicht zugängliche Funktion, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.

(1) Sehr **große** Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.

(2) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen sehr **große** Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.

(1) **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht. **Anbieter einer sehr großen Online-Plattform stellen diese Informationen auch direkt und leicht zugänglich in dem spezifischen Abschnitt ihrer Online-Schnittstelle bereit, in dem Informationen entsprechend dem Empfehlungssystem priorisiert werden.**

(2) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle **dort, wo Informationen priorisiert werden, eine direkt und leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.**

(3) Bei der Darstellung der Optionen gemäß diesem Artikel dürfen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht darauf abzielen, die Autonomie, die Entscheidungsfindung oder die Wahlmöglichkeit des Nutzers durch die Gestaltung, die Struktur, die Funktion oder die Betriebsweise ihrer Online-Schnittstelle zu untergraben oder zu beeinträchtigen.

Art. 30 – Zusätzliche Transparenz der Online-Werbung



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten Angaben in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen **mithilfe leicht zugänglicher, effizienter und verlässlicher Instrumente** öffentlich zugänglich und **durchsuchbar**. Sie stellen sicher, dass Anfragen mit mehreren Kriterien nach Werbetreibenden und nach allen Datenpunkten der Werbung, dem Ziel der Werbung und dem Publikum, das der Werbetreibende erreichen möchte, durchgeführt werden können. Sie stellen ferner sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können, und treffen angemessene Maßnahmen, damit die Informationen präzise und vollständig sind.

(1) Sehr **große** Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten Angaben in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen öffentlich zugänglich. Sie stellen sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können.

(1) **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten Angaben **in einem spezifischen Bereich ihrer Online-Schnittstelle** in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen öffentlich zugänglich. Sie stellen sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können.

Art. 30 – Zusätzliche Transparenz der Online-Werbung

(2) Das Archiv enthält zumindest alle folgenden Angaben:

- a) Inhalt der Werbung, einschließlich des Namens des Produkts, der Dienstleistung oder der Marke und des Gegenstands der Werbung,
- b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,
- ba) die natürliche oder juristische Person, die für die Werbung bezahlt hat, wenn sich diese Person von der in Buchstabe b genannten Person unterscheidet,
- c) Zeitraum, in dem die Werbung angezeigt wurde,
- d) ob die Werbung gezielt einer oder mehreren bestimmten Gruppen von Nutzern angezeigt werden sollte, und falls ja, welche Hauptparameter zu diesem Zweck verwendet wurden, was auch alle Parameter einschließt, die zum Ausschluss bestimmter Gruppen verwendet werden,
- da) falls dies offengelegt ist, eine Kopie der Inhalte der auf einer sehr großen Online-Plattform veröffentlichten kommerziellen Kommunikation, die nicht von der sehr großen Online-Plattform vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird und die der sehr großen Online-Plattform über geeignete Kanäle als solche gemeldet wurde,
- e) die Gesamtzahl der erreichten Nutzer und gegebenenfalls aggregierte Zahlen für die Gruppe oder Gruppen von Nutzern, an die die Werbung gezielt gerichtet war.
- ea) Fälle, in denen die Werbung aufgrund einer im Einklang mit Artikel 14 übermittelten Meldung oder einer Anordnung nach Artikel 8 entfernt wurde.

(2) Das Archiv enthält zumindest alle folgenden Angaben:

- a) Inhalt der Werbung,
- b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,
- c) Zeitraum, in dem die Werbung angezeigt wurde,
- d) ob die Werbung gezielt einer oder mehreren bestimmten Gruppen von Nutzern angezeigt werden sollte, und falls ja, welche Hauptparameter zu diesem Zweck verwendet wurden,
- e) die Gesamtzahl der erreichten Nutzer und gegebenenfalls aggregierte Zahlen für die Gruppe oder Gruppen von Nutzern, an die die Werbung gezielt gerichtet war.

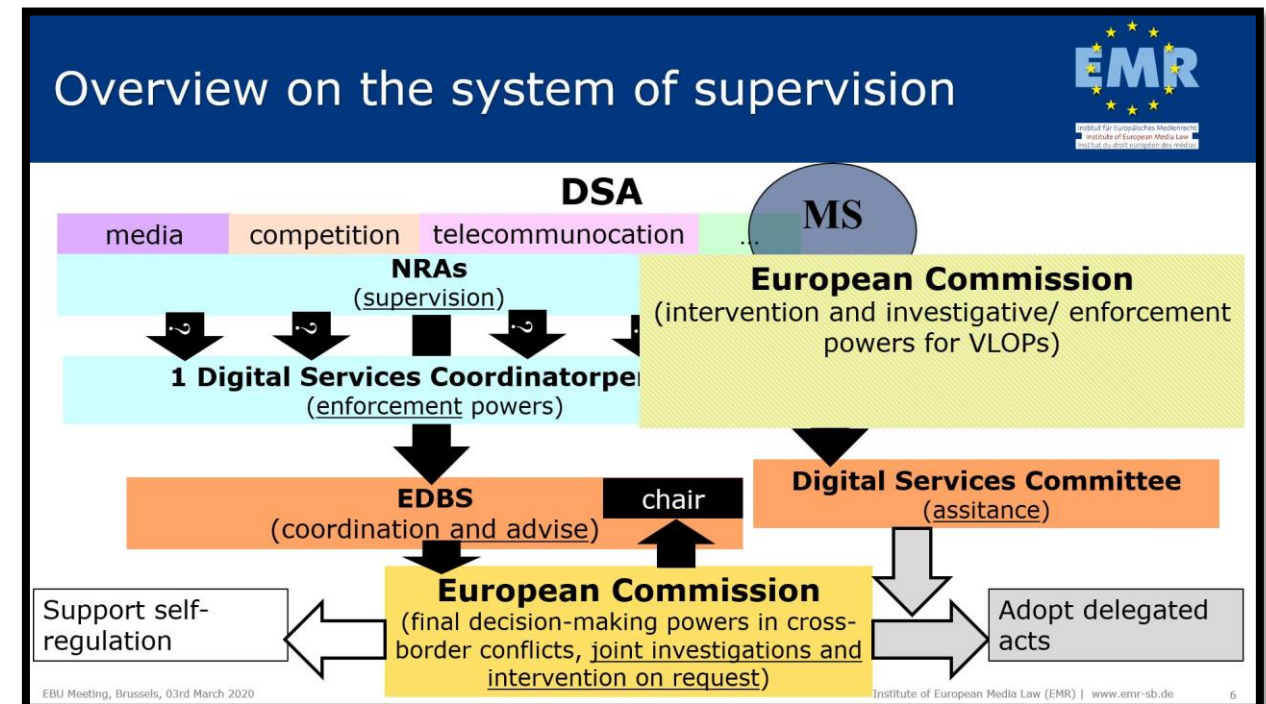
(2) Das Archiv enthält zumindest alle folgenden Angaben:

- a) Inhalt der Werbung, einschließlich des Namens des Produkts, der Dienstleistung oder der Marke und des Gegenstands der Werbung;
- b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird;
- c) Zeitraum, in dem die Werbung angezeigt wurde;
- d) ob die Werbung gezielt einer oder mehreren bestimmten Gruppen von Nutzern angezeigt werden sollte, und falls ja, welche Hauptparameter zu diesem Zweck verwendet wurden;
- e) die Gesamtzahl der erreichten Nutzer und gegebenenfalls aggregierte Zahlen in jedem Mitgliedstaat für die Gruppe oder Gruppen von Nutzern, an die die Werbung gezielt gerichtet war.

Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?

- Vorgenannte Haftungsprivilegien und Pflichtenkataloge sind auch im Licht des „neuen“ Systems der Überwachung und Rechtsdurchsetzung zu betrachten.
- DSA muss sich in kohärenter Weise in vorhandene Systeme einfügen.
- Das ist eine schwierige Aufgabe ...

- ... und die Befassung damit würde ein weiteres Webinar füllen.



Wo stehen wir in inhaltlicher Hinsicht?

- Und, by the way:

Artikel 43a Schadenersatz

Unbeschadet des Artikels 5 haben **Nutzer** das Recht, im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und nationalen Recht **Schadenersatz von Anbietern von Vermittlungsdiensten** für etwaige unmittelbare Schäden oder Verluste zu fordern, die aufgrund eines **Verstoßes** der Anbieter von Vermittlungsdiensten gegen die in dieser Verordnung **festgelegten Verpflichtungen** entstanden sind.

Zur Einordnung des DMA

Wo stehen wir?

In zeitlicher Hinsicht

In inhaltlicher Hinsicht

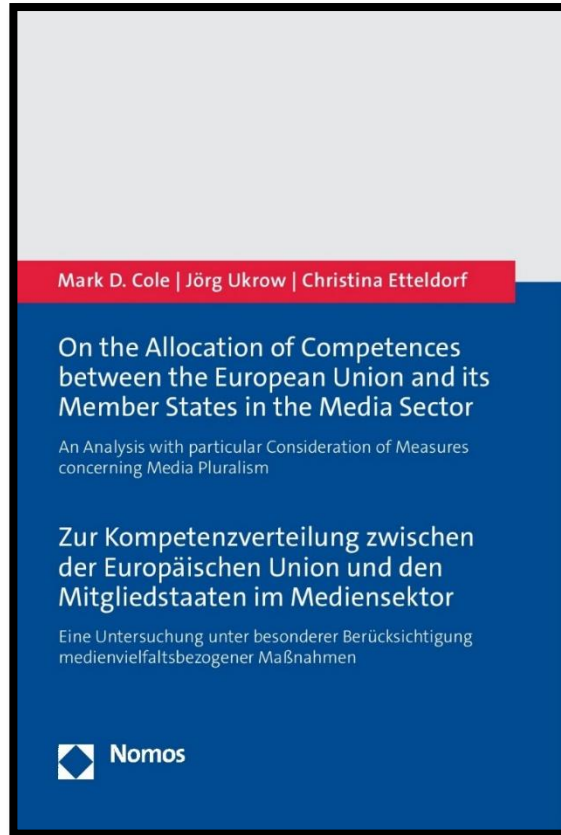
Wie geht es weiter?

Wie geht es weiter?

- Wichtige Unterschiede dargelegt
- Zeitplan weiterhin ambitioniert
 - Trilog ist am 31.01.2022 gestartet ([Bericht Schaldemose](#): „Quality over speed“)
 - Zweiter Trilog fand am 15.02.2022 statt
Zitat Schaldemose: “The second trilogue on the DSA illustrated that in many ways we share the same objectives: we need a strong and enforceable legislation to ensure a safer online environment for the users and consumers. Today we discussed the risk assessment and risk mitigation, governance, SME exemption and online marketplaces. We identified **some convergences, but also some differences.**”
 - Termin für dritten Trilog: 15.03.2022; für vierten “KW 14/2022 (Änderungen vorbehalten)”
 - Zahlreiche Treffen auf technischer Ebene terminiert
- Nach Abschluss Trilogverhandlungen und Kompromissfindung
 - Prüfung auf Einpassung in EU-Recht durch Legal Service
 - Prüfung auf sprachliche Aspekte und Herstellung/Abgleich aller Sprachversionen
 - Aus informellem Text muss durch förmlichen Beschluss der nächste Schritt im Legislativverfahren werden:
 - Lesung Parlament und Beschluss
 - Annahme durch den Rat
 - Veröffentlichung im ABI EU und Inkrafttreten

Und wo gibt es mehr zum Digital-Dienste-Paket? ...

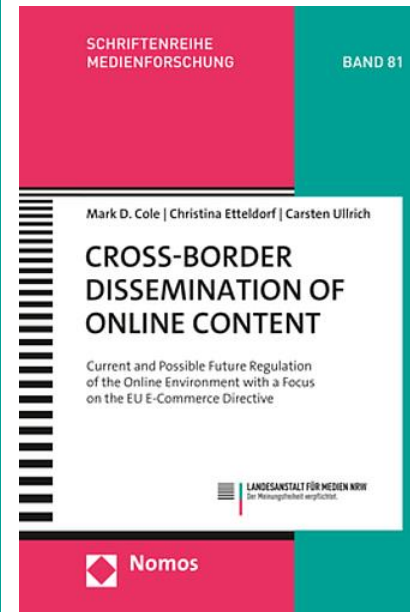
<https://doi.org/10.5771/9783748924975>



<https://doi.org/10.5771/9783748925934>



<https://doi.org/10.5771/9783748906438>



<https://emr-sb.de/dsa-package-broadcasting/>



...und auch in AV und mehrsprachig ...

<https://emr-sb.de/themen/dma-dsa/>

WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE DES EMR ZUM DSA/DMA UND DESSEN HINTERGRÜNDE

- ⚠ Legal issue paper Overview of the impact of the proposed EU Digital Services Act Package on broadcasting in Europe
- ⚠ Impulse aus dem EMR: **Eine digitale Grundordnung – nicht nur für Unternehmen in der EU** Impuls aus dem EMR von Dr. Jörg Ukrow zu den Vorschlägen der EU-Kommission für einen Digital Services Act und einen Digital Markets Act
- ⚠ Studie: **Updating the Rules for Online Content Dissemination**
- ⚠ Studie: **Zur Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im Mediensektor – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung medienvielfaltsbezogener Maßnahmen**
- ⚠ Studie: **Cross-Border Dissemination of Online Content – Current and Possible Future Regulation of the Online Environment with a Focus on the EU E-Commerce Directive**

VIDEOS VON VERANSTALTUNGEN DES EMR ODER UNTER BETEILIGUNG DES EMR ZUM DSA/DMA UND DESSEN HINTERGRÜNDE

- ➡ Presentation of **Legal issue paper: Overview of the impact of the proposed EU Digital Services Act Package on broadcasting in Europe**
- ➡ **NRW.Insight.Online: Digital Services Act and Digital Markets Act – impact on the media sector.** Unter anderem Vorstellung der Studie "Updating the Rules for Online Content Dissemination" durch Prof. Dr. Mark D. Cole
- ➡ Veranstaltung des EMR: **The impact of the proposed DSA & DMA on commercial broadcasting**

<https://rm.coe.int/iris-special-2021-01de-entschlüsselung-des-gesetzespakets-zu-digitalen/1680a4d2b8>



IRIS Spezial 2021-1: Die Entschlüsselung des Gesetzespakets zu digitalen Diensten

21/10/2021 | VERFASSER (IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE): JOAN BARATA, OLIVER BUDZINSKI, MARK COLE, MICHÈLE LEDGER, TARLACH MCGONAGLE, KATIE PENTNEY, ELEONORA ROSATI, ALEXANDRE DE STREEL

Eine hochaktuelle Analyse, wie die europäische Mediengesetzgebung mit den Herausforderungen der Regulierung von Online-Inhalten und denjenigen, die digitale Dienste anbieten, umzugehen gedenkt - in Form des Gesetzespakets zu digitalen Diensten.



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) e.V.

Franz-Mai-Straße 6

66121 Saarbrücken

Deutschland

Telefon **+49 681 906 76676**

Telefax **+49 681 968 638 90**

Mail **emr@emr-sb.de**

Web **emr-sb.de**